

Gemeinde



Küttigen

# Badereglement

gültig ab 01. Mai 2004

## **I. Organisation**

1. Die Schwimmbadanlage "Wührimatt" steht unter Oberaufsicht des Gemeinderates Küttigen.
2. Mit der Leitung des Schwimmbades, der Handhabung dieses und weiterer Reglemente, unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, ist die Bauverwaltung beauftragt.

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindeangestellten sowie alle Lehrerinnen und Lehrer haben freien Eintritt in die Badanlage.

3. Für den Betrieb, die Bedienung und Wartung der gesamten Badanlage sowie die Handhabung von Sicherheit und Ordnung wird ein Badmeister und soweit notwendig weiteres Personal angestellt.  
Die Anstellung erfolgt nach Personalreglement der Gemeinde Küttigen vom 11. Juni 1999. Unterstellungen und Aufgaben werden in separaten Stellenbeschreibungen geregelt.
4. Beschwerden über das Personal oder über die Badeinrichtung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

## **II. Benützung**

5. Beginn und Ende der Badesaison werden jährlich neu festgelegt und durch die Bauverwaltung in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Bei andauernd regnerischer oder kühler Witterung kann der Betrieb vorübergehend eingeschränkt werden. Die Anlage ist jedoch täglich offen von 9.00 bis 11.00 Uhr. Die Schliessung des Bades wird durch einen Anschlag beim Eingang und durch den Einzug der Fahne bekannt gegeben.

Änderungen der Badezeiten, die durch Schwimmkonkurrenzen, Kurse usw. bedingt sind, werden in der Regel 10 Tage vor der Veranstaltung durch einen Anschlag beim Eingang bekannt gemacht.

6. Das Schwimmbad ist während der Badesaison in der Regel geöffnet:

- Mai - September (ausser Sommerferien)	09.00 - 20.00 Uhr
- Sommerferien Juli - Mitte August	09.00 - 20.30 Uhr

Schulpflichtige im Alter unter 12 Jahren, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, haben das Badareal spätestens um 18.00 Uhr zu verlassen.

Der Badeschluss wird eine Viertelstunde vor der festgesetzten Zeit durch ein Signal oder Ansage angekündigt. Nachher ist der Eintritt in die Badanlage nicht mehr gestattet. Die Badegäste haben die Anlage ohne weitere Aufforderung innert einer Viertelstunde zu verlassen.

7. Am 01. August ist das Schwimmbad nur bis 17.00 Uhr geöffnet.
8. Vereinsnäusse und -Trainings sind auf schriftliches Gesuch an die Bauverwaltung und in Absprache mit dem Badmeister auch ausserhalb der festgelegten Öffnungszeiten möglich. Bei Einzeleintritten während den normalen Öffnungszeiten haben die Vereinsmitglieder die ordentlichen Eintrittsgebühren zu entrichten.

### **III. Badeordnung**

9. Der Zutritt und das Verlassen der Schwimmbadanlage ist nur durch den besonders bezeichneten Eingang bzw. Ausgang gestattet.
10. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlag oder eiternden Wunden ist der Besuch der ganzen Anlage strikte verboten.
11. Kinder unter 7 Jahren ist der Eintritt in die Badanlage ohne verantwortliche Begleitung untersagt.

Erwachsene und Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen nur die Nichtschwimmerabteile benutzen.

12. Das Aus- und Ankleiden hat in den in getrennten Abteilungen für Männer und Frauen zur Verfügung stehenden Garderoben zu erfolgen.

Alle Badegäste inklusive Kleinkinder haben Badebekleidung zu tragen.

13. Die Badegäste haben die Weisungen der Aufsichtsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen was
  - die Ruhe und Ordnung stört
  - die Sicherheit beeinträchtigt
  - die Anlage oder das Wasser verunreinigt
  - gegen die Sittlichkeit verstösst
  - Mitmenschen belästigt oder gefährdet
  - Schäden verursacht

Nicht gestattet sind insbesondere:

- a. Ausspucken ins Wasser oder auf den Boden
  - b. Jede Beschädigung der Anlage
  - c. Jedes Ballspielen auf den Ruhe- und Liegewiesen
  - d. Das Mitbringen von Hunden oder anderen Haustieren in das Areal des Schwimmbades
  - e. Das Verunreinigen des Areals durch Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen
  - f. Das Betreten der Diensträume durch Unberechtigte
  - g. Das Mitbringen und Spielenlassen von Musikapparaten und -automaten aller Arten
  - h. Das Verwenden von Kochapparaten
  - i. Das Einstellen von Velos und andern Fahrzeugen im Areal des Schwimmbades. Kinderwagen dürfen mit hineingenommen werden
  - k. Das Verwenden von Seife in den Bassins
  - l. Das Hineinwerfen von Badenden in die Bassins
  - m. Das Eindringen in die geschlossene Anlage
14. Vor der Benützung der Bassins haben sich sämtliche Badenden abzduschen. Personen mit stark verschmutztem Körper sind verpflichtet, sich in der Kabinendusche gründlich abzuseifen. Das Fusswaschen in den für diesen Zweck bestimmten Fusswaschbecken ist vor der Benützung der Bassins obligatorisch.
  15. Badekleider und Badewäsche dürfen nur in den dafür bestimmten Brunnen gewaschen und nicht in den Kabinen und Gängen ausgewunden werden.

Sollte aus hygienischen Gründen das Tragen von Badekappen notwendig werden, so kann dies der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung für obligatorisch erklären.

#### **IV. Gebühren**

16. Für die Benützung des Schwimmbades und dessen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie sind als integrierender Bestandteil dieses Badereglementes auf einem separaten Blatt aufgeführt.

Die Gebühren werden vom Gemeinderat beschlossen und nach Bedarf den neuen Verhältnissen entsprechend angepasst.

17. Die Abonnementskarten sind beim Eintritt unaufgefordert vorzuweisen.

Saisonabonnemente haben nur für die laufende Badesaison Gültigkeit.

Die auf den Namen des Inhabers lautenden Saisonabonnemente sind nicht übertragbar.

Abonnemente für eine bestimmte Anzahl von Eintritten sind dagegen übertragbar.

18. Wertgegenstände können in die dafür vorgesehenen Wertkästen eingeschlossen werden. Für nicht eingeschlossene Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Diebstahl ist sofort dem Bademeister zu melden.

19. Beschädigte oder verlorene Kabinen- oder Kleiderkastenschlüssel sind durch den Benützer in vollem Kostenrahmen zu ersetzen.

20. Fundgegenstände sind sofort an der Kasse abzugeben.

Die während den Öffnungszeiten des Schwimmbades nicht abgeholtten Fundgegenstände werden bis zum Saisonschluss aufbewahrt und danach entsorgt.

21. Dem Badpersonal ist es gestattet, in der Schwimmbadanlage Badewäsche oder -geräte gegen ein Mietgeld den Badenden auszuleihen.

Die dafür vom Gemeinderat genehmigten Gebühren sind durch Anschlag bekannt zu machen.

22. Der Kioskbetrieb im Schwimmbad wird verpachtet. Dieser ist nach den einschlägigen Vorschriften und den Bestimmungen des Pachtvertrages zu führen.

Der/die Kioskpächter/in darf keine alkoholischen Getränke an Jugendliche abgeben.

#### **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

23. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung oder gegen die Weisungen des Badepersonals werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zu Anwendung kommen, vom Gemeinderat im Rahmen seiner gesetzlichen Strafkompetenz geahndet.

Für allfällige Beschädigungen, Verunreinigungen oder dergleichen in und ausserhalb des Schwimmbadareals können Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Das Aufsichtspersonal ist zur Anzeige verpflichtet.

Für Minderjährige haften die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter.

24. Besucher, die sich nicht an die Badeordnung halten, oder die sich unanständig benehmen, sind durch das Aufsichtspersonal - nach erfolgloser mündlicher Verwarnung - sofort wegzuweisen und anzuzeigen.

Bei krassen Verstößen gegen dieses Badereglement kann der Besuch des Schwimmbadareals auf Antrag des Badmeisters und der Bauverwaltung durch den Gemeinderat verboten werden.

25. Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle und Schäden ab (Vorbehalten bleibt Art. 58 OR).
26. Dieses Badereglement ersetzt dasjenige vom 16. Juni 1997 und alle mit ihm im Widerspruch stehenden Gemeindeerlasse.

Es tritt am 01. Mai 2004 in Kraft.

5024 Küttigen, 19. April 2004

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

H. P. Frey

Der Gemeindeschreiber:

R. Rütimann